Ner 124.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 18 Czerwca 1853 r.

Nro 8440.

Kundmachung.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, von welchem Amte die nach § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gezetzbuches zur Schließung einer gültigen Judenehe erforderliche Bewilligung im Großherzogthume Krakau, da dort ein Kreisamt nicht besteht, ertheilt werden soll.

Da nun vermöge der Weisung des h. Ministeriums des Innern vom 19 Maj 1853 Z. $\frac{3139}{M.I.}$ laut der hierortigen Kundmachung vom 21 v. Mts. Z. $\frac{2410}{pr.}$ der Administrations-Rath in Krakau aufzulösen, und an dessen Stelle für das Ge-

N. 8440. [290]

OBWIESZCZENIE.

Uczynioném zostało zapytanie, który Urząd w W. Ks. Krakowskiém udzielać ma pozwolenie paragrafem 124 Kodexu Cywilnego do zawarcia przez starozakonnych ważnego związku małżeńskiego wymagane, jak skoro tamże Urząd Cyrkularny nie exystuje.

Gdy obecnie według rozporządzenia W. C. K. Ministerium Spraw Wewnętrznych z dnia 19 Maja 1853 N. 3139 M. S. W. odnośnie do Obwieszczenia C. K. Kommissyi Gubernialnéj z dnia 21 z. m. N. 2410 praes. C. K. Rada Administracyjna

biet von Krakau ein Kreisamt einzusetzen, ferner der an die Stelle des Krakauer Stadtrathes tretende Magistrat unmittelbar der Krakauer Gubernial-Kommission untergeordnet ist, so hat das h. Ministerium des Innern unterm 30 Mai l. J. Z. $\frac{6443}{118}$ angeordnet, es werde in der Folge die nach § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Schließung einer gültigen Judenehe erforderliche Bewilligung für das Gebiet von Krakau vom Kreisamte, für die Stadt Krakau aber von der krakauer Gubernial-Kommission zu ertheilen sein.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Gubernial-Kommission.

Krakau am 2 Juni 1853.

Franz Graf **Mercandin**

k. k. Landes-Präsident.

w Krakowie znosi się i w jéj miejsce dla Obwodu Krakowskiego C. K. Urząd Cyrkularny zaprowadzonym zostaje, następnie wstępujący w miejsce Rady Miasta Krakowa Magistrat bezpośrednio C. K. Kommissyi Gubernialnéj jest podporządkowany; — przeto Wysokie C. K. Ministerstwo Spraw Wewnętrznych pod d. 30 Maja b. r. N. $\frac{6443}{118}$ rozporządziło, aby nadal potrzebne według § 124 Kodexu Cywilnego do zawarcia przez starozakonnych ważnego związku małżeńskiego pozwolenie dla Okręgu Krakowskiego, przez C. K. Urząd Cyrkularny, dla Miasta Krakowa zaś przez C. K. Kommissyą Gubernialną w Krakowie udzielaném było.

Co niniejszém do powszechnéj podaje się wiadomości.

Z C. K. Kommissyi Gubernialnéj.

W Krakowie d. 2 Czerwca 1853.

Fr. Hr. **Mercandin**

C. K. Prezydent Rządu krajowego.

Bau-Ankündigung. [284]

Laut Allerhöchsten Armee-Ober-Commando-Erlasses vom 1 März 1853 N. $\frac{590}{B\ A.}$ hat der Bau des neuen Ober-Erziehungs-Hauses in Kaschau noch in diesem Frühjahre zu beginnen, und die Ausführung dieses Baues dem Mindestfordernden übergeben zu werden.

Das Ober-Erziehungshaus besteht aus einem 69° — 4′ — 0″ langen, 7° — 4′ — 0″ breiten mit 3 großen Risaliten versehenen 2 Stock

hohen Gebäude, dessen Mittel=Resalit 3 Stockwerke hat, ferner gehört eine Schwimmschule und eine 500° lange Einfriedigungsmauer. Die a= proximativen Kosten sind mit 280000 fl. CMze veranschlagt.

Die Entreprise=Verhandlungen dieser Bauten werden mittelst schriftlicher Offerte, die Ausführung selbst, welche den 30 September 1854 vollendet sein muß, auf Grundlage von Einheitspreisen mittelst offenen Protokoll geschehen.

Zu diesem Behufe liegen in Kaschau in der Kanzlei der k. k. Militär=Bauleitung, Stadt N. 218 im 1 Stock vom 1 Juni bei den Genie=Direktionen in Wien und Ofen vom 8 Juni 1853 der Plan dieses Baues, die weiteren Lizitations=Bedingnisse und die betreffenden Einheitspreise täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht offen.

Bis 21 Juni 1853 müssen sodann die auf einen 15 kr. Stempelbogen geschriebenen Offerte versiegelt, und unter der Adresse: »Offert für den Bau des Militär=Ober=Erziehungshauses in Kaschau, an die k. k. löbl. Kriegs=Cassa zu Kaschau« eingesendet werden.

Von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß nach Einsicht der Plane, Einheitspreise und Entreprise=Bedingungen ich mich mit voller Unterwerfung unter die letzteren verpflichte, den ganzen Bau des Militär=Ober=Erziehungshauses zu Kaschau einschlüßlich aller Professionisten=Arbeiten, mit dem Nachlasse von . . . Sage . . . Prozenten bei jedem Einheitspreise auf das Gewissenhafteste nach Vorschrift auszuführen.

N. am ten 1853. N. N.

Charakter und Wohnort des Offerenten.

Dieser Erklärung muß das gesetzliche Vadium, bestehend in fünf Prozent der aproximativen Kosten, welches Vadium 14000 fl. C. M.

beträgt, im Baaren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse, oder auch in einer fiscalämtlich geprüften und für annehmbar befundenen Pfand- oder Bürgschafts-Urkunde, sodann ein gerichtliches Zeugniß, daß der Offerent giltige Beträge einzugehen gesetzlich qualificirt ist, beigelegt sein.

Nach Verlauf des bezeichneten Tages wird kein— wie immer beschaffens Offert mehr berücksichtiget.

Am 21 Juni 1853 um 10 Uhr Vormittags werden in Kaschau von der k. k. Bau-Commission die Offerte eröffnet, der Bestbieter ermittelt, und ihm sogleich davon die Mittheilung gemacht.

Nach der Ratificirung des gemachten Anbotes und des auf dieser Basis verfaßt werdenden Contractes, zu dessen genauen Erfüllung die Ersteher übrigens schon vom 21 Juni 1853— das Allerhöchste Aerar aber erst vom Tage der Ratification verpflichtet sind, müssen die Ersteher das fünfprocentige Vadium auf die zehnprocentige Caution ergänzen, was zur Erleichterung auch dadurch geschehen kann, daß vom Verdienste in so lange nur die Hälfte ausgezahlt wird, bis durch diese Abzüge die Ergänzung stattgefunden hat.

Alle übrigen Offerte werden nebst den beiliegenden Vadien sogleich an ihre Einsender wieder zurückgeschickt.

Kaschau den 28 Maj 1853.

Von der k. k. Militär-Bau-Commission.

Der Präses	Der Bauleiter
Baron ***Bianchi*** m. p.	***Pfeifinger*** m. p.
General-Major.	Genie-Stabs-Hauptmann.

(3 r.)